

BGE 79 III 97

Bundesgericht (BGE), 1953-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_79_III_97

FR: ATF 79 III 97

IT: DTF 79 III 97

Volltext

1 97 A. Schnldebtreibungs- und Konkursrecht. Poursuite et Faillite. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS- UND KONKURSKAMMER ARRETS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES ET DES FAILLITES 21. Entscheid vom 30. März 1953 i. S. Kradoller & Häberlin. Die dem Rechtsvorschlage beigefügte Begründung « da das Guthaben dieser Firma weit unter diesem Betrage steht » macht die Erklärung nicht nach Art. 74 Abs. 2 SchKG ungültig. Le fait que le débiteur a motivé son opposition en y ajoutant les mots : " car la créance de cette société est bien inférieure à ce montant " n'a pas pour effet de rendre l'opposition non avenue dans le sens de l'art. 74 al. 2 LP. Il fatto che il debitore ha motivato la sua opposizione aggiungendo le parole « perché il credito di questa ditta è di molto inferiore a quest'importo » non infirma la validità dell'opposizione a norma dell'art. 74 cp. 2 LEF. A. - Auf den Zahlungsbefehl Nr. 69 des Betreibungsamtes Au (St. Gallen) für Fr. 1057.- nebst Zins teilte der Schuldner dem Amte mit, > wurde als gültiger uneingeschränkter Rechtsvorschlag anerkannt, Schuldbtreibungs- und Konkursrecht. No 21. 99 weil nicht zu vermuten sei, der Schuldner wolle die uneingeschränkte Rechtsvorschlagserklärung durch den Zusatz in eine Teilbestreitung ohne Betragsangabe umwandeln. Diese Milderung einer früheren Betrachtungsweise (vgl. etwa noch BGE 62 III 99) trägt den Interessen des Schuldners billig Rechnung und verdient fernerhin wegleitend zu bleiben, wie sie denn auch in der Betreibungspraxis Anklang gefunden hat (vgl. einen Entscheid der Aufsichtsbehörde von Basel-Stadt vom 28. Juni 1946, in den Blättern für Schuldbtreibung und Konkurs 1947 S. 119, und die Ausführungen von HINDERLING, Der Inhalt des Rechtsvorschlages, in derselben Zeitschrift 1945 S. 65 ff.). Nichts hindert den Schuldner eben, in vollem Umfange Recht vorzuschlagen, auch wenn er mit etwelcher Schuldpflicht rechnet, die er derzeit noch nicht zu beziffern vermag oder jedenfalls, um seine Stellung im allfälligen Prozesse nicht von vornherein zu schwächen, nicht beziffern will. Auch im vorliegenden Falle ist eine solche Totalbestreitung erfolgt, deren Begründung durch den Nachsatz sich zwanglos dahin deuten lässt, es bedürfe noch einer nähern Abklärung des Betrages der Ansprüche, ohne dass der Schuldner gleich schon einen bestimmten Betrag anerkennen und den Rechtsvorschlag dementsprechend beschränken wollte oder auch nur könnte. Die (wirkliche oder vermeintliche) Illiquidität der Forderung erklärt es gerade, dass der Schuldner vorerst einmal die Betreibung überhaupt hemmen und allfällige verbindliche Zugeständnisse der Zukunft vorbehalten will. Die Bemerkung in der Beschwerde, das Guthaben der Gläubiger <<reduziere sich um Fr. 740.- und mache nur noch Fr. 317.- aus)), ändert nichts am uneingeschränkten Rechtsvorschlag. Dem Schuldner steht aber frei, diesen nachträglich auf einen bestimmten Teilbetrag zu beschränken. Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer : Der Rekurs wird abgewiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.